

Über die Gemeinde:	Nr. im Bau-/Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde:	Nr. im Bau-/Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamtes:
An (untere Bauaufsichts-/Abgrabungsbehörde):	Eingangsstempel der Gemeinde:	Eingangsstempel des Landratsamtes:
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift (bitte 3-fach über Gemeinde einreichen)		

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Antrag auf

Befreiung

von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Ausnahme

von den Festsetzungen des Bebauungsplans

Abweichung

von Vorschriften des Bauordnungsrechts / örtlichen Bauvorschriften

1. Antragsteller / Bauherr

Name:	Vorname:	Telefon (mit Vorwahl):
Straße, Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Vertreter des Bauherrn / Antragstellers:		
Name:	Vorname:	Telefon (mit Vorwahl):
Straße, Hausnummer:	PLZ:	Ort:

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens:

3. Baugrundstück

Gemarkung:	Flur-Nr.:
Gemeinde:	Straße, Hausnummer:
Verwaltungsgemeinschaft:	Gemeindeteil:

6. Anlagen

<input type="checkbox"/> Lageplan mit Eintrag des Vorhabens	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen	_____
<input type="checkbox"/> Baubeschreibung	
<input type="checkbox"/> Techn. Nachweise	
<input type="checkbox"/> sonstige Anlagen	Anzahl:

Bezeichnung der sonstigen Anlagen:	

7. Unterschriften

Ort:

Datum:

(Unterschrift Entwurfsverfasser)

(Unterschrift Bauherr / Antragsteller / Vertreter)

Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung / Ausnahme / Abweichung

1. Allgemeines

Nach § 31 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Daneben sieht das Baugesetzbuch in § 31 Abs. 2 BauGB vor, dass von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entweder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist bzw. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Abweichung muss dabei auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Schließlich können von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, also von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung bzw. von örtlichen Bauvorschriften Abweichungen erteilt werden.

2. Verfahren

Die Zulassung von Abweichungen, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans ist gesondert schriftlich zu beantragen und zwingend auch zu begründen (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO).

Im Antrag sind Angaben zu Größe und Material der baulichen Anlage zu machen. Ebenso ist in der Regel ein Lageplan erforderlich, aus dem genau ersichtlich ist, wieweit das Bauvorhaben z. B. eine Baulinie oder Baugrenze überschreitet.

3. Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Gemeinde

Über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Soweit Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erforderlich werden ist dazu noch das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.